

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigslust für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.04.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	26.372.300	26.874.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	27.819.600	29.070.800
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen	0	0
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	23.283.300	23.785.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen***	25.038.500	26.273.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 1.755.200	- 2.487.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.712.900	3.776.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.902.200	4.782.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 189.300	- 1.006.500

festgesetzt.

§ 2 Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 2.000.000 Euro auf 2.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher	310 v.H.	auf	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	400 v.H.	auf	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher	350 v.H.	auf	350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stelleplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2022 unverändert: 160,2125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 weitere Vorschriften

Auszahlungen für Investitionen, für die Fördermittel zur Gesamtfinanzierung in den Haushalt eingestellt wurden, werden bei Ablehnung dieser Fördermittel in voller Höhe gesperrt. Eine Freigabe des Eigenanteils ist nur über einen Beschluss der Stadtvertretung möglich.

Die Zuständigkeit der Servicebereichsleiterin Finanzen für die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen wird wie folgt festgesetzt:

- bei Aufwendungen / Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (Finanzausgleichgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Geplante Aufwendungen für den Winterdienst und für Sachverständigenkosten (B-Pläne, F-Plan, Energiekonzept u.ä.) und Instandhaltungsmaßnahmen können in das kommende Jahr übertragen werden.

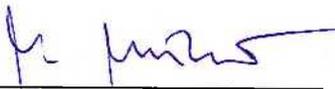
Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushalt ändern sich

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 5.570.962 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (Muster 5b) 6.295.929 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 51.405.084 EUR.

Ludwigslust, 03.05.2022

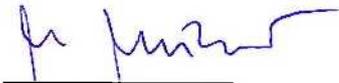



Ulrike Müller
1. Stellv. d. Bürgermeisters

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom 04.05.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Ludwigslust veröffentlicht. Sie liegt mit den Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.05.-20.05.2022, während der Öffnungszeiten des Rathauses, im Servicebereich Finanzen, öffentlich aus.



Ulrike Müller
1.Stellv. d. Bürgermeisters

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV für das Land MV enthalten oder aufgrund der KV erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der KV für das Land MV nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht.